

**Gütezeichensatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.  
für das Gütezeichen Möbel Klima Neutral**

(Gewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001)

**1 Name und Sitz des Vereins**

**1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 200567 eingetragen.

**1.2** Sitz der Gütegemeinschaft ist Friedrichstraße 13-15, 90762 Fürth.

**2 Zweck des Vereins und Erklärung zu Art. 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001**

**2.1** Der Verein hat den Zweck, die Güte von Möbeln und klimaneutralen Möbeln zu sichern.

**2.2** In diesem Rahmen werden Erzeugnisse, die gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gütesicherung RAL-GZ 435 Klimaneutrale Möbelherstellung gesichert sind, mit dem Gütezeichen Möbel Klima Neutral gekennzeichnet.

**2.3** Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

**3 Wiedergabe der Gewährleistungsmarke**

**3.1** Der Verein ist Träger der nachfolgend wiedergegebenen Gewährleistungsmarke



**3.2** Die Gewährleistungsmarke ist zur Eintragung als Unionsgewährleistungsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet worden.

**4 Waren, die Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind**

**4.1** Die Gewährleistungsmarke ist angemeldet für Möbel in der Klasse 20.

**4.2** Die Gewährleistung besteht für Möbel in der Klasse 20.

**5 Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden**

**5.1** Die Gewährleistung umfasst die klimaneutrale Herstellung der Möbel und klimaneutrale Möbel.

**5.2** Hierbei wird unterschieden in Treibhausgasemissionen (THGE), die aus drei Bereichen resultieren können, den sogenannten Scope 1 bis 3 [direkten (1) und indirekten Emissionen (2 & 3)]. Die Vergabe des Gütezeichens erfolgt im Wesentlichen auf einer bilanziellen Klimaneutralität u.a. durch CO2-Zertifikate.

## **6. Prüfung der bescheinigten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Marke**

**6.1** Zu Beginn des Zertifizierungsprozesses muss der teilnehmende Möbelhersteller detaillierte Informationen und Dokumente zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Bilanz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks (Emissionsreduzierung) zur Verfügung stellen. Die Möbelhersteller entwickeln hierzu ein innerbetriebliches System zur Erhebung der Daten. Alle erhobenen Daten werden einmal jährlich vom Markeninhaber abgefragt.

**6.2** Danach prüft ein Auditor des Markeninhabers, ob alle Anforderungskriterien der Vergabegrundlage erfüllt sind. Die Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

### **Scope 1**

Scope 1 umfasst alle direkten Emissionen des Unternehmens, die aus dem Verbrauch von Primärenergieträgern resultieren. Dazu gehören z.B. das Verbrennen fossiler Rohstoffe zur Energieherstellung, Wärmeerzeugung oder der Betrieb aller unternehmenseigenen PKW und LKW mit Treibstoffen wie z.B. Benzin, Diesel und Erdgas. Ebenfalls relevant sind die Bereiche Prozessemissionen und die Nachfüllungen der Kühl- und Klimaanlage.

- Fuhrpark (Treibstoffe),
- Liegenschaften (Heiz- und Wärmemittel, Kühlsystemverluste),
- Direkte Emissionen (z.B. in der Stahl- oder Zementindustrie).

### **Scope 2**

Scope 2 umfasst alle indirekten Emissionen eines Unternehmens, die aus der Erzeugung der von einem Unternehmen beschafften Energie resultieren. Dazu zählen beispielsweise durch das Unternehmen verbrauchte Sekundärenergieträger wie Strom, Fernwärme, Dampf oder Kühlungsenergie. Besteht der Fuhrpark auch oder ausschließlich aus Elektroautos, so werden die daraus resultierenden Emissionen im Bereich Scope 2 im Bereich des verbrauchten Stroms erhoben.

- Verbrauch von herkömmlichem Strom,
- Grünstromverbrauch von Anbietern mit garantiertem Zubau,
- Grünstrom aus Eigenherstellung (z.B. Photovoltaik),
- Fernwärme & Dampf,
- Energiebereitstellung (z.B. Stromherstellung),
- Fernkälte.

### **Scope 3**

Scope 3 umfasst alle indirekten Emissionen, die aus dem Ablauf aller täglichen Unternehmensprozesse sowie dem Produktlebenszyklus resultieren und im Rahmen der Erhebung von Scope 3 Emissionen auf Grundlage des GHGP Corporate Accounting and Reporting Standard erhoben werden. Dabei wird zwischen vor- und nachgelagerten Prozessen in der Wertschöpfungskette unterschieden. Das GHG Protocol definiert 15 Kategorien, einige Beispiele daraus lauten wie folgt:

- Abbau und Verarbeitung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Vorketten von Treibstoffen, Wärmeenergie, Prozessenergie und Stromproduktion,
- Anfahrt der Mitarbeiter,
- externe Logistik,
- Geschäftsflüge,
- Geschäftsreisen inkl. Übernachtungen,

- Gewerbeabfälle,
- Papier- und Kartonagenverbrauch,
- Wasserverbrauch.

**6.3** Im Anschluss erstellt der Auditor einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht enthält eine Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens, sowie einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der angestrebten Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

**6.4** Der Zertifizierungsprozess endet mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung des unter Ziffer 3 dieser Gewährleistungsmarkensatzung wiedergegebenen Gütezeichens Möbel Klima Neutral (Zertifikat).

**6.5** Zur Überwachung der an die teilnehmenden Möbelhersteller erteilten Erlaubnis zur Benutzung des Gütezeichens Möbel Klima Neutral führt der Markeninhaber regelmäßig Monitorings (Überwachungsaudits) durch. Der Markeninhaber überwacht die Gütezeichenbenutzer dahingehend, dass sie diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, und die Durchführungsbestimmungen einhalten.

**6.6** Der Markeninhaber geht dagegen vor, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und schreitet ein, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

**6.7** Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung,

die in Abschnitt 4 der Güte- und Prüfbestimmungen (Anlage 1) näher präzisiert sind.

## **7 Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen**

**7.1** Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Vereinssatzung, den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und das Gütezeichen verliehen hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

**7.2** Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Erzeugnisse benutzen.

**7.3** Die als Anlage 1 beigefügte Gütesicherung RAL-GZ 435 Klimaneutrale Möbelherstellung umfasst die gleichnamigen Güte- und Prüfbestimmungen und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Klima Neutral.

**7.4** Die Gütesicherung RAL-GZ 435 Klimaneutrale Möbelherstellung gemäß Anlage 1 ist auf der Webseite der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. abrufbar Link: [www.dgm-moebel.de](http://www.dgm-moebel.de).

**7.5** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

**7.6** Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel (Anlage 1) niedergelegt. Sie umfassen unter anderem:

- Belehrungen oder/und eine Verwarnung,
- Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum,
- die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 €

zugunsten der Gütegemeinschaft,

- dauerhafter und befristeter Entzug zur Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.

### **8 Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen**

Das Gütezeichen Möbel Klimaneutral darf jeder Möbelhersteller benutzen, der Erzeugnisse gemäß der Gütesicherung RAL-GZ 435 Klimaneutrale Möbelherstellung (Anlage 1) herstellt und dem das Gütezeichen Möbel Klima Neutral verliehen worden ist.

### **9 Änderungen**

Änderungen dieser Markensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Fürth, den 12.09.22

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.2 der Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.)

### **Anlage 1**

Gütesicherung RAL-GZ 435 Klimaneutrale Möbelherstellung